



Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern,
der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

38

Nr. 5 / 6. März 2020

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Haushaltssatzung des Donaumoos-Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2020	39
Haushaltssatzung des Tourismusverbandes Inn-Salzach für das Haushaltsjahr 2020	40
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2020	40

Wirtschaft und Verkehr

Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG): Errichtung einer Interimswerkstatt in der Straßenbahnhauptwerkstätte Ständlerstraße in München durch die Stadtwerke München GmbH Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 UVPG in Verbindung mit §§ 7 Abs. 1, 5 Abs. 2 UVPG	41
---	----

Umweltfragen

Immissionsschutzrecht; Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung des Heizkraftwerkes München Süd der SWM Services GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München, am Standort Schäftlarnstraße 15, 81371 München, Fl.Nr. 11028 der Gemarkung München, Sektion 6 (Sendling), insb. durch die Errichtung einer neuen Gas- und Dampfturbinen-Anlage (GuD 1 neu) bei gleichzeitiger Stilllegung der alten Gas- und Dampfturbinenanlage (GuD 1 alt)	45
Immissionsschutzrecht; Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung des Kraftwerkes Irsching der Uniper Kraftwerke GmbH, Holzstraße 6, 40221 Düsseldorf, am Standort Paarstraße 30, 85088 Vohburg, Fl.Nrn. 268, 282, 312, 313, 314, 315, 316 und 1328 der Gemarkung Irsching durch die Errichtung und den Betrieb einer neuen Gasturbinenanlage (Block 6) mit einer maximalen Feuerungswärmeleistung von 800 MW und einer maximalen Betriebsstundenzahl von 1500 h/a	45

Landwirtschaft

Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes; Allgemeinverfügung zum Walzen von Grünlandflächen nach dem 15. März 2020	49
--	----

Kommunalverwaltung

DONAUMOOS-ZWECKVERBAND

Haushaltssatzung des Donaumoos-Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2020

I.

Aufgrund des Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Donaumoos-Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 511.200 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.442.028 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Bestimmungen der Zweckverbandsatzung umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 150.000 € (Umlagesoll) festgelegt.

Die Umlagebeträge für die Verbandsumlage werden wie folgt festgesetzt:

Bezirk Oberbayern	37.500 €
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	37.500 €
Gemeinde Karlshuld	21.000 €
Gemeinde Karlskron	21.000 €
Gemeinde Königsmoos	21.000 €
Markt Pöttmes	6.000 €
Wasserverband I	1.500 €
Wasserverband II	1.500 €
Wasserverband III	1.500 €
Wasserverband IV	1.500 €
Verbandsumlage gesamt:	150.000 €

(2) Gemäß § 17a der Verbandssatzung kann der Donaumoos-Zweckverband eine Sonderumlage für Investitionen

erheben. Die Höhe wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 70.000 € (Umlagesoll) festgelegt.

Die Umlagebeträge zur Sonderumlage für Investitionen werden wie folgt festgesetzt:

Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	35.000 €
Gemeinde Karlshuld	9.880 €
Gemeinde Karlskron	9.880 €
Gemeinde Königsmoos	9.880 €
Markt Pöttmes	2.800 €
Wasserverband I	700 €
Wasserverband II	700 €
Wasserverband III	700 €
Wasserverband IV	700 €
Umlage für Investitionen gesamt:	70.000 €

(3) Gemäß § 17b der Verbandssatzung wird von Bezirk Oberbayern und Landkreis Neuburg-Schrobenhausen eine Sonderumlage für Grunderwerb erhoben. Die Höhe beträgt je 50 % des Eigenanteils des Zweckverbandes an den Kosten des Grunderwerbs, höchstens aber 25.000 € je Jahr und Verbandsmitglied.

Die Umlagebeträge zur Sonderumlage für Grunderwerb werden wie folgt festgesetzt:

Bezirk Oberbayern	25.000 €
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	25.000 €
Sonderumlage für Grunderwerb gesamt:	50.000 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 400.000 € festgesetzt. Der Umfang des Kassenkredites ist begründet durch hohe Vorleistungen für Grunderwerb und Baumaßnahmen und den Wartezeiten für Förderzuschüsse.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Neuburg a. d. Donau, 27. November 2019
Donaumoos-Zweckverband

Peter von der Grün
Landrat und Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan samt ihren Anlagen liegen zur Einsichtnahme bis zur nächsten amtl. Bekanntmachung der Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 86633 Neuburg a. d. Donau, Platz der Deutschen Einheit 1, während der Dienststunden öffentlich zur Einsicht bereit.

TOURISMUSVERBAND INN-SALZACH

Haushaltssatzung des Tourismusverbandes Inn-Salzach für das Haushaltsjahr 2020

I.

Aufgrund Art. 40 Abs. 1 Satz 1 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 57 ff. der Landkreisordnung (LKrO) erlässt der Tourismusverband Inn-Salzach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 838.400 €

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 259.200 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlage wird nach § 13 der Verbandssatzung im Verwaltungshaushalt auf 600.000 € festgesetzt. Sie wird nach § 13 Abs. 1 Satz 2 der Verbandssatzung je zur Hälfte von den Verbandsmitgliedern, den Landkreisen Altötting und Mühldorf a. Inn, erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Altötting, 23. Januar 2020
Tourismusverbandes Inn-Salzach

Erwin Schneider
Landrat und Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Bahnhofstr. 13 in 84503 Altötting während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

ZWECKVERBAND VERKEHRSGEMEINSCHAFT
REGION INGOLSTADT

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2020

I.

Aufgrund des Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – i. V. m. den Art. 63 ff. der Gemeindeordnung – GO – erlässt der Zweckverband „Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt“ folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.302.600 €

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 0 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach den Bestimmungen der Zweckverbandssatzung umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2020

im Verwaltungshaushalt auf 1.302.600 €

und im Vermögenshaushalt auf 0 €

(Umlagesoll) festgelegt.

Die Festsetzung erfolgt nach dem Verhältnis der Stimmrechte in der Verbandsversammlung (Stimmrechte 1:1:1:1).

(2) Die Umlagebeträge für die Zweckverbandsumlage werden wie folgt festgesetzt:

Betriebskostenumlage:

Stadt Ingolstadt 325.650 €

Landkreis Eichstätt 325.650 €

Landkreis Neuburg-Schrobenhausen 325.650 €

Landkreis Pfaffenhofen 325.650 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 120.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Ingolstadt, 21. Februar 2020

Zweckverband Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt

Dr. Christian Lösel

Oberbürgermeister und Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt, Am Nordbahnhof 3, 85049 Ingolstadt, Zimmer 3.14, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG): Errichtung einer Interimswerkstatt in der Straßenbahnhauptwerkstätte Ständlerstraße in München durch die Stadtwerke München GmbH

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 UVPG in Verbindung mit §§ 7 Abs. 1, 5 Abs. 2 UVPG

**Bekanntmachung vom 6. März 2020
Geschäftszeichen 23.2-3623.4-2-19**

Die Stadtwerke München GmbH hat für das oben genannte Vorhaben die Planfeststellung beantragt.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen im südwestlichen Bereich des Geländes der Straßenbahnhauptwerkstätte an der Ständlerstraße 20 den Bau einer ebenerdigen Drehgestell-Interimshalle in Leichtbauweise mit Stahltragwerk und Metallhülle ohne Arbeitsgruben und mit innenliegendem Büro mit einer Grundfläche von etwa 1.580 m² und einer Höhe von etwa 7,76 Metern, die zur Instandhaltung von Drehgestellen für Trambahnfahrzeuge dienen soll. In diese werden ein aufgeständerter Brückenkran zur Bearbeitung der Drehgestelle und Hubstände zur Demontage und Endabnahme sowie eine aufgeständerte Schienenzu- und -abführung installiert.

Unmittelbar westlich der Drehgestell-Interimshalle soll eine Fahrzeug-Interimshalle mit einer Grundfläche von etwa 1.800 m² und einer Höhe von etwa 9,36 Metern mit vier Arbeitsständen sowie einem innenliegenden Büro ebenfalls in Leichtbauweise zur Fahrzeuginstandhaltung errichtet werden. Die vier Arbeitsstände sind für die Instandhaltung von vierteiligen Fahrzeugen mit etwa 37 Meter Länge ausgelegt. Die Ausstattung umfasst an zwei Ständen Dacharbeitsbühnen mit etwa 1,31 Meter tiefen Arbeitsgruben. Die vier Arbeitsstände werden durch einen Neubau einer Gleisharfe auf Asphaltuntergrund an ein Gleis der vorhandenen Gleisanlage angebunden, allerdings ohne Fahrleitung. Eine Zu- und Abfahrt der Trambahnfahrzeuge ist ausschließlich über die Nord- und Westseite des Hauptwerkstattengeländes und von dort im Zuge der im Bestand genutzten Betriebsstrecke im Verlauf der Aschauer Straße und der Chiemgaustraße vorgesehen.

Südlich dieser beiden Hallen soll für die Abwicklung der Instandhaltungsarbeiten eine unbeheizte Leichtbauhalle als Lagerhalle für Drehgestelle, Komponenten und Kleinteile mit einer Grundfläche von etwa 1.050 m² und einer Höhe von etwa 8,72 Metern errichtet werden.

Nördlich der Drehgestell- und Fahrzeug-Interimshalle wird eine Containeranlage bestehend aus drei Containern mit Erdgeschoss und erstem Obergeschoss mit einer Grundfläche von rund 50 m² errichtet sowie eine weitere

Containeranlage mit etwa gleicher Grundfläche westlich der Lagerhalle bestehend aus drei Containern ausschließlich im Erdgeschoss. Die Container beinhalten jeweils Sanitär- und Sozialräume.

Zwischen der nördlichen Containeranlage und der Fahrzeug-Interimshalle wird ein Gastank mit einer Grundfläche von etwa 25 m² für eine Gasheizstrahlanlage errichtet.

Westlich der Lagerhalle ist zudem eine asphaltierte Fläche mit etwa 1.000 m² Grundfläche für die Be- und Entladetätigkeit sowie die Wendemöglichkeit von LKWs vorgesehen. Die Zu- und Abfahrt erfolgt über eine ebenfalls asphaltierte Fläche, die zwischen der Drehgestell-Interimshalle und der Lager-Interimshalle errichtet wird. Im Bereich der Ost- und Südseite der Lager- und Drehgestellhalle ist die Errichtung eines 1,25 Meter breiten Gehwegs aus Asphaltbeton vorgesehen.

Zusätzlich ist im planfestgestellten Bereich der Zufahrt auf der West- und Nordwestseite des Trambahnbetriebs-hofgeländes die Errichtung von drei Parkplatzanlagen mit insgesamt 48 Kraftfahrzeugstellplätzen vorgesehen.

Das Niederschlagswasser von den Dach- und asphaltierten Flächen wird gesammelt und über Versickerungsschächte der einzugsflächennahen Versickerung zugeführt.

Eine bestehende Leichtbauhalle im planfestgestellten Bereich mit einer Grundfläche von etwa 500 m² soll zurückgebaut werden; ebenso die Fundamente einer früheren Kranbahn und ein bestehender Ballfangzaun im Bereich der Lager-Interimshalle.

Südlich und östlich der Interims-Lagerhalle wird dafür ein neuer 4,0 Meter hoher Ballfangzaun als Abgrenzung zur Sportanlage an der Lauensteinstraße errichtet.

Im Bereich der Interimswerkstatt werden die Freiflächen abseits der betrieblichen Anlagen mit einer Rasenansaat begrünt.

Als Ausgleichsmaßnahme des Naturschutzes wird eine 3.150 m² große Freifläche südlich der Interimswerkstatt ab dem Ballfangzaun zwischen den Gleisen der Deutschen Bahn und dem bestehenden Sportplatz aufgewertet und insbesondere durch Steinhäufen, Totholz und Sandablagerungen als Ausgleichsfläche für Zauneidechsen, Wildbienen, Heuschrecken und Tagfalter gestaltet. Als flankierende Maßnahme wird zudem eine etwas weiter nördlich gelegene Fläche im Eigentum der Deutschen Bahn AG von 2.380 m² westlich der Straßenbahnhauptwerkstätte entlang der Bahngleise in ebensolcher Weise gestaltet. Zudem erfolgt ein externer naturschutzfachlicher Ausgleich auf in der Umgebung liegenden Flächen der bayerischen Staatsforsten.

Für das Bauvorhaben war nach §§ 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4, 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 14.11 der Anlage 1 zum UVPG – Änderung von Bahnstrecken für Straßenbahnen mit den zugehörigen Betriebsanlagen – eine allgemeine

Vorprüfung des Einzelfalls anzustellen. Die Planfeststellungsbehörde stützte sich hierbei auf sämtliche umweltrelevanten Aussagen im Antrag der Antragstellerin, auf die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie auf eigene Erkenntnisse und Ermittlungen.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird und somit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Einschätzung beruht im Wesentlichen auf folgenden Gründen:

1. Auswirkungen auf Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Beim Betrieb und Bau der Interimswerkstatt können auf die menschliche Gesundheit auswirkende Emissionen auftreten insbesondere in Form von Luftschall, Körperschall und Erschütterungen und elektromagnetischen Feldern.

Die Antragstellerin hat zu den Lärmauswirkungen aus dem Bau und Betrieb der Interimswerkstatt als Bestandteil der Antragsunterlagen zwei Gutachten vom 24. und 31.05.2019 vorgelegt. Die vom Sachverständigen durchgeführten schalltechnischen Untersuchungen sind zu dem Ergebnis gekommen, dass durch die Bauzeitenregelung, sowie die bereits bestehende Vorbelastung aufgrund der angrenzenden Bahnanlage und des Straßenverkehrs in der Ständlerstraße und der Traunreuter Straße keine erhebliche Erhöhung der Lärmemissionen zu erwarten ist. Die zu errichtenden und weitere, bestehen bleibende Gebäude besitzen eine abschirmende Wirkung. Die Baustellenzufahrt erfolgt gemäß den Antragsunterlagen ausschließlich auf der von angrenzender Wohnbebauung abgewandten Westseite des Straßenbahnhauptwerkstattengeländes. Die Regierung von Oberbayern hat keine Zweifel an der Plausibilität der Feststellungen der Schallschutzgutachten.

Zur Beurteilung der Erschütterungsimmissionen sowie der Immissionen des sekundären Luftschalls werden die Anhaltswerte gemäß der DIN 4150 – Erschütterungen im Bauwesen – herangezogen. Bei Einhaltung der darin angegebenen Anhaltswerte kann davon ausgegangen werden, dass Erschütterungen keine erheblich belästigenden Einwirkungen auf Menschen darstellen und Bauwerksschäden ausgeschlossen sind.

In den Antragsunterlagen ist lediglich ein Neubau von Gleisanlagen in vollkommen untergeordnetem Umfang auf der von angrenzender Wohnbebauung mehr als 150 Meter entfernten Westseite des Betriebshofgeländes vorgesehen. Zudem ist die Geschwindigkeit auf dem gesamten Gelände auf 15 Stundenkilometer begrenzt und die Beistellung der Tram-Fahrzeuge in die neue Fahrzeug-Interimshalle soll geschleppt oder geschoben durch ein akkubetriebenes Zweiradfahrzeug erfolgen.

Somit ist nicht davon auszugehen, dass sich im Planfall an benachbarten Anwesen eine Verschlechterung der Erschütterungssituation dahingehend ergeben könnte, dass die Anhaltswerte der DIN 4150 überschritten sein könnten

oder eine Erhöhung der Erschütterungsbelastung im Bereich des Fühlbaren eintreten könnte. Auch eine Änderung der Sekundärluftschallbelastung ist nicht zu erwarten. Auf die entfernter liegende Bebauung wirkt nach allgemeiner Erfahrung eine abstandsbedingt noch deutlich geringere Erschütterung ein.

Die Auswirkungen des elektrischen Fahrbetriebs hinsichtlich elektromagnetischer Felder und Streuströme liegen, wie Vergleichsuntersuchungen ergeben haben, deutlich unter den Richtwerten der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV), die als Orientierungshilfe herangezogen werden können.

2. Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Die geplante Fläche umfasst keine Natura-2000-Gebiete oder Schutzgebiete nach den §§ 23 bis 29 oder 30 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Perlach und Grünwalder Forst einschließlich des Gleißentales“ befindet sich in etwa 1,2 Kilometern Entfernung und wird von der Maßnahme nicht betroffen. Etwa 50 Meter südwestlich des beantragten Vorhabens befindet sich eine Fläche aus der Artenschutzkartierung. Die nächstgelegenen Biotopkartierungen sind kartiert unter M-0290, M-0618 und M-0526 und befinden sich in etwa 150 Metern Entfernung zum Eingriffsbereich.

Im Rahmen der Maßnahme müssen voraussichtlich 15 Bäume gefällt werden, von denen 7 dem Schutz der Baumschutzverordnung der Landeshauptstadt München (BaumschutzV) unterliegen. In den Antragsunterlagen ist eine entsprechende wertgleiche Ersatzpflanzung auf externen Flächen der Bayerischen Staatsforsten vorgesehen. Die Ruderalfläche südlich der Hallenbereiche weist eine besondere Bedeutung als Lebensraum auf.

Hinsichtlich der Wildbienen weist das Untersuchungsgebiet mit insgesamt 76 verschiedenen Arten eine relativ hohe Artenvielfalt auf. Besonders die partiell schotterhaltigen Böden mit Ruderalvegetation, welche die Areale westlich und östlich der abzureißenden Leichtbauhalle bis hin zu einer auf dem Gelände liegenden Holzhütte aufweisen, bieten für Wildbienen vielfältige Ressourcen. Es wurden im Vorhabensbereich regional bedeutsame sowie Rote-Liste-Arten nachgewiesen, namentlich die Luzerne-Blattschneiderbiene, die Gelbbindige Furchenbiene sowie die Spalten-Wollbiene und Sandbienen. Die Ruderalbestände vor der Leichtbauhalle stellen für stängelbrütende Wildbienen Bruthabitate dar. Durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen zur Minimierung von Wildbienenverlusten, insbesondere die Bereitstellung von Insektenhotels und Umsiedlung der Bienen sowie durch das Schaffen von Ersatzhabitaten für Wildbienen können jedoch erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Die unter der bisherigen Kranbahn gelegenen Brachflächen bieten für Heuschrecken geeignete Biotop. Bei der Erfassung konnten insgesamt neun verschiedene Arten,

insbesondere die Blauflügelige Ödlandschrecke, nachgewiesen werden. Durch das Schaffen von Ersatzhabitaten für Heuschrecken können jedoch auch insoweit erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Auf den Ruderalflächen südlich der Hallenbereiche und entlang der Bahntrasse wurden Zauneidechsen kartiert. Der Gesamtbestand wird auf Grundlage der Erhebungen und der Habitateignung auf 25-30 Individuen geschätzt. Durch den Neubau gehen Flächen verloren, die der Zauneidechse als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen. Durch den Rückbau der Kranfundamente wird in Zauneidechsenlebensräume eingegriffen. Durch das Aufstellen eines Reptilienschutzzaunes sowie durch das in den Antragsunterlagen vorgesehene Schaffen von Ersatzhabitaten für die Zauneidechse können jedoch erhebliche Beeinträchtigungen auch für die Zauneidechse vermieden werden.

Der Altbaumbestand auf dem Gelände stellt potentielle Brutbäume für die Avifauna dar. Das Untersuchungsgebiet ist als Teil des Brutreviers und als Nahrungsrevier des Grünspechts einzuschätzen. Teile des Untersuchungsgebiets sind für den gefährdeten Gartenrotschwanz grundsätzlich als Bruthabitat geeignet. Die Art wurde mehrfach singend in der Kleingartenanlage beobachtet. Der Haussperling brütet mit ein bis zwei Brutpaaren vermutlich außerhalb des Untersuchungsgebiets an benachbarten Wohngebäuden. Der Feldsperling brütet mit einem Brutpaar außerhalb des Untersuchungsgebiets in der südöstlich angrenzenden Kleingartenanlage. Die Art nutzt das Untersuchungsgebiet vermutlich zur Nahrungssuche. Für den Stieglitz sind die Brachflächen im Süden des Untersuchungsgebiets als potenzielle Nahrungsbiotop einzuschätzen. Die Art wurde im parkartigen Bestand südlich des Museums, aber auch am Rande des Untersuchungsgebiets im Bereich der nordöstlich gelegenen Werkstätten beobachtet.

Da im Wirkungsbereich des Vorhabens keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten nachgewiesen wurden und die Gesamteingriffsfläche lediglich 3.862 m² umfasst, kann eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

Die vom Vorhaben betroffenen Gehölzbestände weisen ein Quartierpotenzial für Vögel auf. Dieses wird durch das Vorhaben in Teilen verloren gehen. Eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Der Abriss der Leichtbauhalle und die Baumfällungen finden außerhalb der Brutzeit statt, zudem sind Vogelbruten im Hallenbereich aufgrund der Bauweise und der damit verbundenen Temperaturschwankungen unwahrscheinlich. Die zu fällenden Bäume wurden auf Baumhöhlen hin untersucht. Durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen und zusätzliche Kompensationsmaßnahmen, insbesondere Aufhängen von Nistkästen, können erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben auf die Vögel ausgeschlossen werden.

Im Vorhabengebiet wurden weiterhin fünf Fledermausarten sicher nachgewiesen. Durch das Fällen von Bäumen und den Gebäudeabriss kann nicht ausgeschlossen werden,

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermäuse zu zerstören. Durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen – Bauzeitenregelung sowie Kontrolle der Gebäude vor dem Abriss bzw. vor der Sanierung – und zusätzliche Kompensationsmaßnahmen – Aufhängen von Nistkästen – können jedoch auch insoweit erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Die Antragstellerin hat den Antragsunterlagen einen durch ein Fachbüro aufgestellten landschaftspflegerischen Begleitplan vom Juni 2019 beigelegt. In ihm werden schlüssig und nachvollziehbar die vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen und die durch das Vorhaben hervorgerufenen Eingriffe ermittelt. Dafür werden entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt. Es liegt ein detailliertes Pflege- und Entwicklungskonzept vor.

Die Regierung von Oberbayern hat nach Beteiligung der Naturschutzbehörden keine Zweifel an der Plausibilität und Richtigkeit der naturschutzfachlichen Überlegungen der Antragstellerin.

Mit der Umsetzung des landschaftspflegerischen Begleitplans können die Beeinträchtigungen durch den Eingriff des Vorhabens in die Natur ausgeglichen werden.

Unter Beachtung der in den Planunterlagen enthaltenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird somit der Eingriff auch für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt als nicht erheblich eingestuft.

3. Auswirkungen auf Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Mit der Baumaßnahme kommt es zu einer dauerhaften Neuversiegelung von bisher unversiegelten Böden im Umfang von rund 3.876 m². Im Rahmen der für sechs Monate geplanten Bautätigkeit werden weitere rund 6.000 m² vorübergehend in Anspruch genommen. Die Böden im Bereich des Vorhabens sind aufgrund der bestehenden Nutzung als Straßenbahnhauptwerkstätte stark anthropogen überprägt. Ein natürlicher Bodenaufbau ist meist nicht mehr gegeben. Seltene Böden sind von der Maßnahme nicht betroffen. Soweit durch das Vorhaben belasteter Boden anfällt, wird dieser fachgerecht entsorgt. Dadurch ergeben sich Verbesserungen für das Schutzgut Boden.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden sind somit nicht zu erwarten.

Oberflächengewässer oder Grundwasservorkommen werden durch den Bau der nicht unterkellerten Interimshallen nicht tangiert. Der Grundwasserflurabstand beträgt im Vorhabensbereich etwa 9 bis 11 Meter. Durch Maßnahmen gemäß dem neuesten Stand der Technik wird verhindert, dass Schadstoffe in den Boden und das Grundwasser gelangen.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind somit ebenfalls nicht zu erwarten.

Die vom Vorhaben betroffene Fläche hat zwar grundsätzlich eine lokalklimatische Bedeutung. Die Vorhabensfläche sowie der Bereich der Baumfällungen sind jedoch zu klein, um eine negative Auswirkung auf das Klima zu haben. Aufgrund der Vorbelastungen, der vorgesehenen Bauweisen und des zeitlich beschränkten Umfangs der Bautätigkeiten sind die negativen Auswirkungen auf die Luftthygiene durch den Baubetrieb insbesondere durch Staubentwicklung nur von ganz untergeordneter Bedeutung und nicht erheblich; dies gilt ebenso für den Betrieb der neuen Interimswerkstatt, der sich nicht vom bisher auf dem Gelände durchgeführten Werkstattbetrieb unterscheidet.

Durch das Vorhaben ergeben sich somit im Ergebnis auch keine negativen Auswirkungen auf Klima und Luftthygiene.

Durch den Gebäudeabriss und den Neubau der Interimswerkstätten findet zwar eine visuelle Veränderung des Landschafts- bzw. Stadtbildes statt. Durch die Vorbelastung der im urbanen Raum gelegenen Fläche, auf der sich bisher bereits Werkstatthallen und Trambahngleise mit Fahrdrähten und Masten befinden, ist diese Veränderung jedoch ebenfalls nicht erheblich.

4. Auswirkungen auf kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Ein Teil der in der Straßenbahn-Hauptwerkstätte Ständlerstraße liegenden Gebäude, nämlich die Haupthalle, die unter anderem das MVG-Museum beinhaltet, das vorgelagerte Wohnhaus und ein südlich der Haupthalle gelegenes Gebäude sind nach bayerischem Denkmatalas denkmalgeschützt. Durch das Vorhaben wird es jedoch zu keiner Änderung an diesen denkmalgeschützten Gebäuden kommen. Im Planungsbereich befinden sich keine Hinweise auf weitere Bau- oder Bodendenkmäler, die durch den Bau der Interimswerkstätten beeinträchtigt werden könnten. Auch ansonsten ist eine Beeinträchtigung von Kultur- oder sonstigen Sachgütern nicht ersichtlich.

5. Zusammenfassende Beurteilung der Umweltauswirkungen

Die Einwirkungen auf die umweltrelevanten Gesichtspunkte sind – auch unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen der untersuchten Schutzgüter – als gering zu bewerten. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nach überschlägiger Prüfung nicht zu erwarten. Zusammenfassend betrachtet sind daher nach den Kriterien der Anlage 3 zum UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären, auszuschließen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

München, 6. März 2020
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin

Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Immissionsschutzrecht;

Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung des Heizkraftwerkes München Süd der SWM Services GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München, am Standort Schäftlarnstraße 15, 81371 München, Fl.Nr. 11028 der Gemarkung München, Sektion 6 (Sendling), insb. durch die Errichtung einer neuen Gas- und Dampfturbinen-Anlage (GuD 1 neu) bei gleichzeitiger Stilllegung der alten Gas- und Dampfturbinenanlage (GuD 1 alt)

Bekanntmachung vom 6. März 2020

Aktenzeichen ROB-5-55.1-8711.IM_1-4-3

Die SWM Services GmbH (SWM), Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München, betreibt am Standort Schäftlarnstraße 15, 81371 München, Fl.Nr. 11028 der Gemarkung München, Sektion 6 (Sendling), das Heizkraftwerk München Süd, bestehend im Wesentlichen aus zwei Gas- und Dampfturbinenanlagen (GuD), und zwar der GuD1-Anlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 850 MW und der GuD2-Anlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 1004 MW, sowie Nebeneinrichtungen. Die Gesamtfeuerungswärmeleistung der beiden GuD-Anlagen am Standort beträgt somit 1854 MW.

Die SWM hat im Oktober 2019 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung des Heizkraftwerkes München Süd insb. durch die Errichtung einer neuen Gas- und Dampfturbinen-Anlage (GuD1 neu) mit einer Feuerungswärmeleistung von 435 MW bei gleichzeitiger Stilllegung der alten Gas- und Dampfturbinenanlage (GuD1 alt) mit einer Feuerungswärmeleistung von 850 MW beantragt. Die Gesamtfeuerungswärmeleistung der beiden GuD-Anlagen am Standort reduziert sich damit von 1854 MW auf 1439 MW. Das Vorhaben wurde am 15. November 2019 im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern, in örtlichen Tageszeitungen, im UVP-Portal Bayern sowie auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen wurden ausgelegt und es wurde die Gelegenheit gegeben, Einwendungen gegen das Vorhaben zu erheben. Vorsorglich wurde ein Erörterungstermin für den 18. März 2020 in der Regierung von Oberbayern anberaumt.

Während der Einwendungsfrist wurde eine Einwendung gegen das Vorhaben erhoben, die im Wesentlichen wasser- bzw. fischereiwirtschaftliche Fragen betrifft. Die Regierung von Oberbayern hat gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) entschieden, dass der in der Bekanntmachung vom 15. November 2019 vorsorglich anberaumte Erörterungstermin

am 18. März 2020 um 09:30 Uhr im Großen Sitzungssaal 6201 der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München stattfindet.

München, 6. März 2020

Regierung von Oberbayern

Maria Els

Regierungspräsidentin

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Immissionsschutzrecht;

Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung des Kraftwerkes Irsching der Uniper Kraftwerke GmbH, Holzstraße 6, 40221 Düsseldorf, am Standort Paarstraße 30, 85088 Vohburg, Fl.Nrn. 268, 282, 312, 313, 314, 315, 316 und 1328 der Gemarkung Irsching durch die Errichtung und den Betrieb einer neuen Gasturbinenanlage (Block 6) mit einer maximalen Feuerungswärmeleistung von 800 MW und einer maximalen Betriebsstundenzahl von 1500 h/a

Bekanntmachung vom 6. März 2020

Aktenzeichen ROB-55.1-8711.IM_1-9-6

Die Uniper Kraftwerke GmbH (UKW) betreibt am Standort Irsching ein Kraftwerk bestehend aus den Kraftwerksblöcken 1 bis 5. Während der Block 3 derzeit als Netzreserve zur Deckung von Lastspitzen eingesetzt wird (längstens bis zum 31.12.2023), sind sowohl Block 1 als auch Block 2 bereits stillgelegt. Die Blöcke 4 und 5, zwei hochmoderne Gas- und Dampfkraftwerke sind 2010/2011 in den kommerziellen Betrieb gegangen. Beide Gaskraftwerke wurden zur vorläufigen Stilllegung nach § 13b Abs. 1 S. 1 EnWG angezeigt.

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat einen Bedarf an Anlagen als besondere netztechnische Betriebsmittel (bnBm) in Süddeutschland in Höhe von 1.200 Megawatt (MW) elektrischer Nettoleistung festgestellt, um ein hohes Sicherheitsniveau im Netzbetrieb auf Grund vom Atomkraftausstieg und der verzögerten Errichtung von Stromtrassen erhalten zu können.

Für die Region südliches Bayern wurde der UKW der Zuschlag zum Bau einer Gasturbinenanlage in Irsching bei Vohburg/Ingolstadt erteilt. Aus diesem Grund plant die UKW den Bau und den Betrieb eines weiteren Kraftwerksblocks 6 am Standort in Irsching. Die geplante Anlage dient nach § 11 Abs. 3 EnWG als besonderes netztechnisches Betriebsmittel ausschließlich der Wiederherstellung der n-1 Sicherheit des Stromversorgungsnetzes.

Bei der geplanten Neuanlage (Block 6) handelt es sich um eine bnBm-Gasturbinenanlage (Open Cycle Gas Turbine – OCGT), die entsprechend dem gegenwärtigen Stand der Technik mit einer Heavy Duty Gasturbine mit einer max.

Leistung von 320 MW und einer max. Feuerungswärmeleistung von 800 MW errichtet werden soll. Für den Betrieb ist eine maximale jährliche Betriebsdauer von < 1.500 Stunden vorgesehen.

Die Uniper Kraftwerke GmbH hat nun die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung des Kraftwerkes Irsching, Paarstraße 30, 85088 Vohburg, Fl.Nrn. 268, 282, 312 - 316 und 1328 der Gemarkung Irsching durch die Errichtung und den Betrieb einer neuen Gasturbinenanlage (Block 6) beantragt.

Im Wesentlichen sind folgende Änderungen beantragt:

- Errichtung einer ausschließlich mit Erdgas betriebenen neuen Gasturbinenanlage mit einer maximalen Feuerungswärmeleistung von 800 MW mit Generator und eingehausten Nebeneinrichtungen,
- Errichtung eines 65 Meter hohen Schornsteines mit Entwässerung/Neutralisation und Emissionsmesscontainer,
- Errichtung eines Containergebäudes für E-Technik und Leittechnik,
- Errichtung einer Stromableitung mit Trafoanlagen und dem Erdkabel bis zur Übergabe an der Grenze zur vorhandenen 380 kV-Freiluftschaltanlage der TenneT,
- Errichtung einer Zellenkühleranlage und eines Zwischenkühlwasserpumpenhauses sowie weiteren Nebeneinrichtungen,
- Errichtung des Gebäudes der Druckluftanlage und der VE-Wasserpumpen,
- Errichtung einer Gasversorgungsanlage mit zwei gasbefeuelten Vorwärmern, Filtern und entsprechenden Mess-/Regelsystemen,
- Aufstellung eines Notstromaggregates mit Heizöltank,
- Aufstellung eines ca. 500 m³ fassenden Tanks für vollentsalztes Wasser,
- Errichtung eines Regenrückhaltebeckens mit Sedimentationsanlage und Ölabscheider.

Baubeginn für die neue Gasturbinenanlage soll frühestens im Juni 2020 sein, die Inbetriebnahme ist bis September 2022 vorgesehen.

Das grundsätzlich von der immissionsschutzrechtlichen Betroffenheit – im Hinblick auf die Luftreinhaltung – bestimmte Beurteilungsgebiet ergibt sich aus Kapitel 7 Abs. 1 des Anhangs 3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft). Rechengebiet ist dabei ein Kreis mit einem Radius der 50-fachen Schornsteinhöhe. Da im vorliegenden Fall mehrere Quellen zur Zusatzbelastung beitragen, ist die Berücksichtigung des Schornsteins von Block 3 als höchste Emissionsquelle des Kraftwerks am Standort Irsching (Kaminhöhe Block 3; 200 m) notwendig. Der sich daraus ergebende Radius von 10 Kilometern wird unter Berücksichtigung der Lage des Schornsteins des geplanten Blockes 6 als Mittelpunkt des Beurteilungsgebietes größer gewählt und beträgt 10.500 Meter.

Innerhalb dieses Kreises liegen Teile der Gemeindegebiete der Stadt Ingolstadt, der Stadt Vohburg an der Donau, der Stadt Neustadt an der Donau, des Marktes Manching, des Marktes Kösching, der Gemeinden Münchsmünster, Großmehring, Hepberg und Lenting, sowie der Verwaltungsgemeinschaft Geisenfeld (betroffen sind die Stadt Geisenfeld und die Gemeinde Ernsngaden), der Verwaltungsgemeinschaft Pförring (betroffen sind die Gemeinden Pförring, Mindelstetten und Oberdolling), der Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen (betroffen ist nur der Markt Reichertshofen) und der Verwaltungsgemeinschaft Mainburg (betroffen ist nur die Gemeinde Aiglsbach) sowie des gemeindefreien Gebietes Dürnbucher Forst.

Bei dem Kraftwerk Irsching handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die ab einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW für sich betrachtet einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedarf, sowie um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie gemäß § 3 der 4. BImSchV. Das geplante Änderungsvorhaben stellt eine wesentliche Änderung des Kraftwerkes dar und bedarf einer Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung.

Das Vorhaben bedarf zudem als hinzutretendes kumulierendes Vorhaben gemäß § 11 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) auf der Grundlage des § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UVPG i. V. m. Nr. 1.1.1 der Anlage 1 zum UVPG einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung, die gemäß § 1 Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) ein unselbständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist.

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die wesentliche Änderung der Verbrennungsanlage wird insb. gemäß §§ 16, 10 BImSchG und den Vorschriften der 9. BImSchV (insb. §§ 8 ff.) durchgeführt. Für die Umweltverträglichkeitsprüfung gelten gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 der 9. BImSchV ebenfalls die Vorschriften der 9. BImSchV.

In dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren werden gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG und § 11 der 9. BImSchV die Behörden beteiligt, deren umweltbezogener und/oder sonstiger Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt – mit Ausnahme wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 i. V. m. § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) – nach § 13 BImSchG grundsätzlich andere, die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen, insb. öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen etc. mit ein. Dies gilt beispielsweise für Entscheidungen nach Baurecht, Naturschutzrecht, Betriebssicherheitsverordnung und § 58 WHG (Indirekteinleitung von max. 2 m³/h in die Kanalisation der Stadt Vohburg a. d. Donau) sowie § 63 WHG (Eignungsfeststellung) etc., für die grundsätzlich keine gesonderten Verfahren durchzuführen sind.

Die UKW hat ferner die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns gemäß § 8a BImSchG zur Durchführung bauvorbereitender Maßnahmen sowie die beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnisse nach § 10 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 15 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) für folgende Benutzungen im Sinne des § 9 WHG beantragt:

- Bauwasserhaltung mit Wiedereinleitung von entnommem Grundwasser in die Paar bei einer max. Grundwasserentnahme 1.084.000 m³ und einer maximalen Förderrate von 125 l/s bis längstens zum 30.09.2022,
- Die Gründung von Gebäudeteilen im Grundwasser, deren Fundamente in den Grundwasserleiter (Flussschotter) einbinden.

Das wasserrechtliche Verfahren richtet sich insoweit insbesondere nach den Vorschriften des Bayerischen Wassergesetzes bzw. der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV). Die beantragten wasserrechtlichen Erlaubnisse sind nach § 11 Abs. 1 WHG ebenfalls in die Umweltverträglichkeitsprüfung einzubeziehen.

Die Regierung von Oberbayern ist nach Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG), Art. 64 Abs. 2 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) die sachlich und örtlich zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde i. S. d. § 10 Abs. 5 Satz 1 BImSchG für Anlagen der öffentlichen Versorgung zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungsanlage sowie die zuständige Behörde für die Erteilung der beantragten wasserrechtlichen Erlaubnisse. Bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München können zudem Fragen und Anregungen eingereicht sowie Informationen eingeholt werden.

Einzelheiten zum beantragten Vorhaben ergeben sich aus den eingereichten Antragsunterlagen mit den darin enthaltenen textlichen und planerischen Aussagen. Gemäß den §§ 3 ff. der 9. BImSchV sowie nach den Vorschriften der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) bzw. der IZÜV wurden im Wesentlichen folgende Unterlagen vorgelegt:

Erläuterungsbericht mit Aussagen insb. zum Standort, zum Vorhaben und zu den Auswirkungen des Vorhabens, Kurzbeschreibung mit allgemein verständlicher, nichttechnischer Zusammenfassung der Angaben zum Standort, zum Vorhaben und zu den zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen, fachtechnische Gutachten über die Luftreinhalte einschließlich Abfallwirtschaft, Anlagensicherheit und Energieeinsatz, Schalltechnisches Gutachten zu den zu erwartenden Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft des neuen Vorhabens, Gutachten zu elektromagnetischen Feldern (26. BImSchV), eine Vorprüfung auf Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes (AZB), Gutachterliche Stellungnahme zur Schornsteinhöhenberechnung und Immissionsprognose, einer Kurzstellungnahme zum anlagenbezogenen Gewässerschutz, ein

Fachgutachten zur FFH-Verträglichkeitsabschätzung, ein Fachbeitrag zum Artenschutz gemäß §§ 44 ff. BNatSchG, ein UVP-Bericht gemäß § 4e der 9. BImSchV bzw. § 16 UVPG, Anlagen- und Betriebsbeschreibungen mit zugehörigen technischen Plänen, Zeichnungen und Fließschemata, Bauantragsunterlagen mit Baubeschreibungen, Bauplänen (Lagepläne, Grundrisse, Schnitte, Ansichten etc.), Brandschutzkonzept, Bescheinigung eines Prüfsachverständigen für Brandschutz (Teil I) und sonstigen bautechnischen Unterlagen, Anträge für wasserrechtliche Benutzungen nach § 9 WHG sowie weitere Unterlagen, insb. nach den §§ 4 ff. der 9. BImSchV.

Der Genehmigungsantrag mit allen Unterlagen einschließlich des UVP-Berichtes liegt in der Zeit von

Montag, 16. März 2020 (ab Dienstbeginn) bis einschließlich Freitag, 17. April 2020 (Auslegungsfrist) jeweils während der Dienststunden zur Einsichtnahme bei den folgenden Stellen aus:

- Stadt Ingolstadt, Umweltamt, Rathausplatz 9, 85049 Ingolstadt, Zimmer 103, 1. Stock,
- Stadt Vohburg, Ulrich-Steinberger-Platz 12, 85088 Vohburg, Zimmer 207,
- Stadt Neustadt a. d. Donau, Stadtplatz 1, 93333 Neustadt a. d. Donau, Zimmer 22, 2. Stock,
- Markt Manching, Ingolstädter Str. 2, 85077 Manching, Zimmer 008, EG,
- Markt Kösching, Marktplatz 1, 85092 Kösching, Zimmer 201,
- Gemeinde Münchsmünster, Tassilostraße 20, 85126 Münchsmünster, Zimmer 08, EG,
- Gemeinde Großmehring, Marienplatz 7, 85098 Großmehring, Zimmer 6,
- Gemeinde Hepberg, Bauverwaltung, Schulstraße 5, 85120 Hepberg, Zimmer 06,
- Gemeinde Lenting, Rathausplatz 1, 85101 Lenting, Zimmer 02,
- Verwaltungsgemeinschaft Geisenfeld, Kirchplatz 4, 85290 Geisenfeld, Zimmer 105, 1. Stock,
- Verwaltungsgemeinschaft Pförring, Marktplatz 1, 85104 Pförring, Zimmer 3.2,
- Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen, Schloßgasse 5, 85084 Reichertshofen, Zimmer 12, 1. Stock,
- Verwaltungsgemeinschaft Mainburg, Poststraße 2a, 84048 Mainburg, Zimmer 113, 1. Stock,
- Landratsamt Kelheim, SG 43 Natur- und Umwelt, Donaupark 12, 93309 Kelheim, Zimmer O2.44 oder O2.46, 2. OG,
- Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 4231.

Der Genehmigungsantrag mit allen Unterlagen einschließlich des UVP-Berichtes ist ab Beginn des Auslegungszeitraumes zusätzlich im UVP-Portal Bayern unter der Internetadresse <https://www.uvp-verbund.de/by> abrufbar. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht in Papierform ausgelegten Unterlagen.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist sowie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist, also von **Montag, 16. März 2020 bis einschließlich Montag, 18. Mai 2020 (Einwendungsfrist)** schriftlich oder elektronisch erhoben werden. Die Einwendungen müssen bei einer der folgenden Stellen erhoben werden:

- Stadt Ingolstadt, Umweltamt, Rathausplatz 9, 85049 Ingolstadt,
E-Mail: umweltamt@ingolstadt.de,
- Stadt Vohburg, Ulrich-Steinberger-Platz 12, 85088 Vohburg,
E-Mail: stadtverwaltung@vohburg.de,
- Stadt Neustadt a. d. Donau, Stadtplatz 1, 93333 Neustadt a. d. Donau,
E-Mail: bauleitplanung@neustadt-do.de,
- Markt Manching, Ordnungsamt, Ingolstädter Str. 2, 85077 Manching,
E-Mail: ordnungsamt@manching.de,
- Markt Kösching, Marktplatz 1, 85092 Kösching,
E-Mail: info@markt-koesching.de, oder:
heinz@markt-koesching.de,
- Gemeinde Münchsmünster, Tassilostraße 20, 85126 Münchsmünster,
E-Mail: gemeinde@muenchsmuenster.bayern.de,
- Bauamt Großmehring, Herr Stefan Schöls, Marienplatz 7, 85098 Großmehring,
E-Mail: poststelle@grossmehring.de, oder:
stefan.schoels@grossmehring.de,
- Gemeinde Hepberg, Schulstraße 5, 85120 Hepberg,
E-Mail: poststelle@hepberg.de,
- Gemeinde Lenting, Rathausplatz 1, 85101 Lenting,
E-Mail: poststelle@lenting.de,
- Verwaltungsgemeinschaft Geisenfeld, Stadt Geisenfeld bzw. Gemeinde Ernsgaden, Kirchplatz 4, 85290 Geisenfeld,
E-Mail: bauamt@geisenfeld.de,
- Verwaltungsgemeinschaft Pförring, z. Hd. Herr Stefan Attenni, Marktplatz 1, 85104 Pförring,
E-Mail: stefan.attenni@vg-pfoerring.de,
- Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen, Schloßgasse 5, 85084 Reichertshofen,
E-Mail: bauverwaltung@reichertshofen.de,
- Verwaltungsgemeinschaft Mainburg, z. Hd. Frau Eva Spornraft, Poststraße 2a, 84048 Mainburg,
E-Mail: Eva.Spornraft@vg-mainburg.de,
- Landratsamt Kelheim, SG 43 Natur- und Umwelt, Donaupark 12, 93309 Kelheim
E-Mail: Poststelle@Landkreis-Kelheim.de,
- Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München (Hausanschrift) bzw. 80534 München (Postanschrift),
E-Mail: umweltrecht@reg-ob.bayern.de.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG mit dem Ablauf der Einwendungsfrist für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Wir weisen ferner darauf hin, dass die Einwendungen dem Antragsteller sowie den beteiligten Behörden

im Rahmen ihres Aufgabenbereichs bekannt zu geben sind. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG kann die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern.

Die Regierung von Oberbayern bestimmt den Erörterungstermin für

Dienstag, 23. Juni 2020, 09:30 Uhr

im Bürgersaal der Gemeinde Münchsmünster, Tassilostraße 10, 85126 Münchsmünster (dieser Termin kann bei Bedarf am Folgetag fortgesetzt werden).

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin aufgrund einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird und die Regierung von Oberbayern nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet, ob der Erörterungstermin durchgeführt wird. Diese Entscheidung wird gesondert öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Die Vertretung bei dem Erörterungstermin durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Regierung von Oberbayern zu geben ist.

Nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens wird durch die Regierung von Oberbayern über das vorgenannte Änderungsvorhaben entweder durch Genehmigungs- oder Ablehnungsbescheid entschieden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

München, 6. März 2020
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin

Landwirtschaft

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes; Allgemeinverfügung zum Walzen von Grünlandflächen nach dem 15. März 2020

Vom 3. März 2020
Aktenzeichen ROB-60-8642

Anhänge:

Anhang 1: Liste der Wiesenbrüteregebiete in Oberbayern

Anhang 2: Übersichtskarten der Wiesenbrüteregebiete
in Oberbayern

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgende Allgemeinverfügung:

Aufgrund des Art. 3 Abs. 6 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes vom 21. Februar 2020 (GVBl S. 34, BayRS 791-1-U), in Verbindung mit § 5 der Verordnung über die Ausführung des Bayerischen Naturschutzgesetzes (AVBayNatSchG) vom 18. Juli 2000 (GVBl S. 495, BayRS 791-1-13-U), zuletzt geändert durch Verordnung zur Definition der Biotoptypen Streuobstbestände und arten- und strukturreiches Dauergrünland vom 4. Februar 2020 (GVBl S. 35, BayRS 791-1-13-U), werden folgende Regelungen getroffen:

I. Abweichend von der Bestimmung des Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 BayNatSchG ist es im Jahr 2020 gemäß den unter Ziffer II. und III. geltenden Maßgaben gestattet, landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen bis einschließlich 1. April 2020 zu walzen.

II. Die abweichende Gestattung gilt nach Maßgabe nachfolgender Bestimmungen in allen Landkreisen und kreisfreien Städten des Regierungsbezirks Oberbayern.

III. Ausgenommen von der abweichenden Gestattung sind die in Anhang 1 zu dieser Allgemeinverfügung nach Namen und Gebietsnummern ausgewiesenen und in zwei Übersichtskarten (Anhang 2 zu dieser Allgemeinverfügung) dargestellten Wiesenbrüteregebiete. Die im Anhang 1 zu dieser Allgemeinverfügung ausgewiesenen Wiesenbrüteregebiete können im Portal „FIN-Web“ flächenscharf eingesehen werden. Die Einsichtnahme erfolgt im Internet unter folgender Adresse: <http://fisnatur.bayern.de/webgis>

IV. Diese Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt ihres Widerrufs.

V. Die sofortige Vollziehung der Ziffern I. bis IV. wird angeordnet.

VI. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gründe:

I.

Mit unveränderter Annahme des Volksbegehrens „Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern“ gilt ab dem Jahr 2020 gemäß Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 BayNatSchG bei der landwirtschaftlichen Nutzung das Verbot, Grünlandflächen nach dem 15. März zu walzen.

Der Vegetationsbeginn sowie die Befahrbarkeit der Böden sind in Bayern jedoch regional sehr unterschiedlich. Wo aufgrund der Witterungs- bzw. Bodenverhältnisse Grünlandflächen trotz fachlicher Notwendigkeit nicht vor dem 15. März befahren und gewalzt werden können, bedeutet das Verbot einen erheblichen Eingriff in den betrieblichen Ablauf. Um unzumutbare Belastungen zu vermeiden, können die Regierungen durch Allgemeinverfügung gebietsbezogen das Walzverbot auf ein späteres Datum verschieben.

II.

1. Die Regierung von Oberbayern ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß Art. 3 Abs. 6 Satz 2 BayNatSchG i. V. mit § 5 Abs. 1 Satz 1 AVBayNatSchG sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

2. Gemäß Art. 3 Abs. 6 Satz 1 und 3 BayNatSchG i. V. m. § 67 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 1 AVBayNatSchG können die Regierungen das Walzen von Grünlandflächen auch nach dem 15. März gestatten, wenn das Walzverbot eine unzumutbare Belastung für die Landwirte darstellt und das Verschieben mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar ist.

Diese Voraussetzungen sind nach § 5 Abs. 1 Satz 1 AVBayNatSchG gegeben, sofern nach den aktuellen Witterungsprognosen in den Gebieten der Landkreise oder kreisfreien Städte überwiegend das landwirtschaftlich genutzte Grünland bei Einhaltung guter landwirtschaftlicher Praxis insbesondere aufgrund zu hoher Bodenfeuchte oder schneebedeckter Flächen nicht vor dem 15. März gewalzt werden kann und in den Wiesenbrüteregebieten die Hauptbrutzeit der Wiesenbrüter noch nicht begonnen hat.

Unter diesen Voraussetzungen wird die abweichende Gestattung zum Walzen von Grünlandflächen bis einschließlich 1. April 2020 für den gesamten Regierungsbezirk Oberbayern erteilt:

a) Die Nichtverschiebung des Verbotszeitpunkts stellt in sämtlichen oberbayerischen Landkreisen und kreisfreien Städten (vgl. Ziffer II. des Tenors) eine unzumutbare Belastung für die betroffenen Landwirte dar. Ohne das Walzen

ist der Bodenschluss der Grasnarbe nicht gegeben und die Wasser- und Wärmeleitung des Bodens wird beeinträchtigt. Damit wird der Pflanzenbewuchs deutlich verzögert. Ferner ist eine zu intensive Mineralisierung der organischen Masse möglich.

Aus der Stellungnahme der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) vom 26.02.2020 geht hervor, dass bei Einhaltung guter landwirtschaftlicher Praxis ein Walzen nicht vor dem 15. März möglich sein wird. Die Befahrbarkeit der Flächen wird aufgrund zu hoher Bodenfeuchte oder schneebedeckter Flächen nicht möglich oder mit großen Bodenstrukturschäden verbunden sein. Das Grünland kann erst dann gewalzt werden, wenn an fünf zusammenhängenden Tagen das Grünland auf über 80 % der Flächen innerhalb einer Gebietseinheit befahrbar ist. Zudem ist das Walzen erst um den Zeitpunkt des Ergrünes des Grünlands fachlich sinnvoll. Dementsprechend ist Walzen unmöglich, wenn

- die Grünlandflächen schneebedeckt sind und/oder
- die nutzbare Feldkapazität der Grünlandflächen über 80 % liegt und/oder
- der Zeitpunkt für das Ergrünen des Grünlands über eine Woche in der Zukunft liegt.

Auf der Grundlage der Daten des Deutschen Wetterdienstes (DWD) kommt die Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) zu dem Ergebnis, dass ein Walzen in sämtlichen oberbayerischen Landkreisen und kreisfreien Städten (Ziffer II. des Tenors) bis zum 15. März 2020 nach guter fachlicher Praxis nicht möglich sein wird und damit die landwirtschaftliche Nutzung dort deutlich eingeschränkt bzw. unmöglich sein wird.

Die Regierung von Oberbayern macht sich die Erwägungen der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) zu eigen. Die vom Deutschen Wetterdienst (DWD) für die Prognoseentscheidung zur Verfügung gestellten drei meteorologischen Größen Schneebedeckung, nutzbare Feldkapazität und Zeitpunkt des Ergrünes des Grünlandes sind wissenschaftlich fundiert und für die Prognoseberechnung der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) geeignet. Die von der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) zugrunde gelegten Beurteilungskriterien sind fachlich begründet und ein praxisgerechter Beurteilungsmaßstab.

b) Die mit dieser Allgemeinverfügung vorgenommene Verschiebung des Walzverbotes ist mit den Belangen des Naturschutzes nach Art. 3 Abs. 6 Satz 3, Satz 1 Bay-NatSchG i. V. m. § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG vereinbar. Die Belange des Naturschutzes sind in den Gebieten, für die eine Befreiung erteilt wird, gegenüber den anderen, die Befreiung begründenden Anforderungen von untergeordneter Bedeutung. Soweit es sich um Wiesenbrütergebiete handelt, darf gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AVBayNatSchG die Hauptbrutzeit der Wiesenbrüter noch nicht begonnen haben, da sonst Belange des Naturschutzes und Artenschutzes entgegenstehen bzw. überwiegen.

Nach der Mitteilung des Landesamtes für Umwelt (LfU) vom 26.02.2020 ist im gesamten Regierungsbezirk Oberbayern der Brutbeginn in den Wiesenbrütergebieten bereits vor dem 16.03.2020 zu erwarten. Auf Grund der langjährigen phänologischen Erkenntnisse zum Brutbeginn der Wiesenbrüter in Bayern ist davon auszugehen, dass die Hauptbrutzeit bis zum 15.03. bereits beginnen wird. Aktuell hatte der milde Witterungsverlauf des Winters 2019/2020 eine verfrühte Rückkehr wiesenbrütender Vogelarten zur Folge.

Demzufolge ist es erforderlich, dass sämtliche Wiesenbrütergebiete im Regierungsbezirk Oberbayern von der abweichenden Gestattung ausgenommen sind.

c) Ab der ersten Mahd ist das Walzen von landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen nicht mehr verboten, unabhängig davon, ob der gesetzliche Verbotszeitpunkt des 15. März durch Allgemeinverfügung verschoben wurde oder nicht (vgl. Landtags-Drucksache 18/1736, S. 8).

3. Der Erlass einer Allgemeinverfügung zum Hinausschieben des Walzverbotes von Grünlandflächen steht nach § 5 Abs. 1 Satz 1 AVBayNatSchG im pflichtgemäßen Ermessen der Regierungen.

Die Regierung von Oberbayern hat im Rahmen ihres Ermessensspielraums nach sorgfältiger Abwägung aller in Betracht kommender Gesichtspunkte entschieden, das Walzen in den Gebieten, in denen die Voraussetzungen vorliegen, bis zum 1. April 2020 zu verlängern. Die landwirtschaftliche Nutzung von Grünlandflächen in Oberbayern wird damit dort uneingeschränkt ermöglicht, wo es mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar ist.

4. Die mit dieser Allgemeinverfügung vorgenommene Verschiebung des Verbotszeitpunkts in den festgelegten Gebieten wahrt auch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Die Verschiebung bis einschließlich den 1. April 2020 in den oberbayerischen Landkreisen und kreisfreien Städten ist geeignet und erforderlich für die Erreichung des Ziels, die landwirtschaftliche Nutzung von Grünlandflächen nicht unzumutbar zu unterbinden und einen Ausgleich mit den Belangen des Natur- und Artenschutzes herzustellen. Der gewählte Zeitraum ist aufgrund der Prognose zur Wetterlage nach dem 15. März 2020 zum jetzigen Zeitpunkt erforderlich, damit den Landwirten ausreichend Zeit zum Walzen der Grünlandflächen zur Verfügung steht.

Die Gestattung ist auch angemessen. Insbesondere wurde der Verbotszeitpunkt nur im notwendigen Umfang verschoben. Hierdurch werden die schutzwürdigen Belange der Landwirte in angemessenem Umfang berücksichtigt.

Gleichzeitig wird den Belangen des Natur- und Artenschutzes dadurch angemessen Rechnung getragen, dass die Wiesenbrütergebiete aus der Gestattung herausgenommen werden (siehe Ziffer III. des Tenors), in denen nach der

Prognose des Landesamtes für Umwelt (LfU) der Brutbeginn vor dem 16. März zu erwarten ist. Der Schutzzweck der Regelung des Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 BayNatSchG, nämlich der Schutz der Gelege von Bodenbrütern (siehe Landtags-Drucksache 18/1736, S. 8) wird damit gewahrt. Die ausgewiesenen Wiesenbrütergebiete in Oberbayern sind im Anhang 1 (Liste der Wiesenbrütergebiete in Oberbayern) und Anhang 2 (Übersichtskarten für Oberbayern Süd und Oberbayern Nord) dargestellt.

5. Die Anordnung in Ziffer IV. des Tenors stützt sich auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG.

Die Regierung von Oberbayern muss flexibel auf etwaige Änderungen, beispielsweise hinsichtlich der Witterungsverhältnisse und der sich daraus ergebenden landwirtschaftlichen Nutzbarkeit des Grünlandes oder hinsichtlich der Wiesenbrütergebiete oder der Brutzeiten der Wiesenbrüter, reagieren können. In diesen Fällen steht der Regierung von Oberbayern der Widerruf der Allgemeinverfügung nach Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Alt. 2 BayVwVfG offen.

6. Die rechtliche Grundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Bezug auf die Ziffern I. bis IV. dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Bezug auf die Ziffern I. und II. ist erforderlich, um die schutzwürdigen Belange der betroffenen Landwirte zu wahren. Das generelle Walzverbot kann die landwirtschaftliche Nutzung abhängig von den örtlichen Witterungs- und Bodenverhältnissen unterschiedlich stark einschränken. Der Vegetationsbeginn sowie die Befahrbarkeit der Böden sind in Bayern regional sehr unterschiedlich. Wo aufgrund der Witterungs- bzw. Bodenverhältnisse Grünlandflächen nicht vor dem 15. März befahren und gewalzt werden können, bedeutet das Verbot für die Landwirte einen erheblichen Eingriff in den betrieblichen Ablauf. Für diese Flächen wird regelmäßig die landwirtschaftliche Nutzung des Grundstücks durch das Verbot insgesamt in Frage gestellt. Folglich benötigen die Landwirte in Bezug auf die Gestattung des Walzens eine rechtssichere Regelung. Ein etwaiges Klageverfahren darf dies nicht in Frage stellen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Bezug auf Ziffer III. ist zur Wahrung der schutzwürdigen Belange des Natur- und Artenschutzes erforderlich. Es besteht ein öffentliches Interesse an einem umfassenden Schutz der in den betroffenen Gebieten vorhandenen Wiesenbrüter.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Bezug auf Ziffer IV. ist notwendig, um trotz eines etwaigen Klageverfahrens noch flexibel auf Änderungen (insbesondere der Witterungsverhältnisse) reagieren zu können.

7. Die für die Anordnung der sofortigen Vollziehung maßgeblichen Gründe machen es erforderlich, dass die Allgemeinverfügung an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben gilt (Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG).

8. Für den Erlass dieser Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG), da die Allgemeinverfügung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 AVBayNatSchG „von Amts wegen“ im überwiegenden öffentlichen Interesse ergeht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann Klage erhoben werden. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Bayerstraße 30, 80335 München
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. In der Klage muss der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden, ferner soll ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll dieser Bescheid beigelegt werden (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten, sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt.

Allgemeine Hinweise:

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können während der allgemeinen Dienstzeiten im Dienstgebäude der Regierung von Oberbayern, Hofmannstraße 51 (Gebäude D), in 81379 München eingesehen werden.

Ferner sind die Allgemeinverfügung und ihre Begründung auf der Homepage der Regierung von Oberbayern unter folgender Adresse eingestellt:

https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/themen_landwirtschaft/index.html#allgemeinverfuegung

Die in den Anhängen 1 und 2 zu dieser Allgemeinverfügung ausgewiesenen bzw. dargestellten Wiesenbrütergebiete können im Portal „FIN-Web“ flächenscharf eingesehen werden. Die Einsichtnahme erfolgt im Internet unter folgender Adresse:

<http://fisnatur.bayern.de/webgis>

München, 3. März 2020
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin

Hinweise zu den Anhängen 1 und 2:

Die Tabelle im Anhang 1 enthält sämtliche Wiesenbrütergebiete in Oberbayern.

Im Anhang 2 sind die Wiesenbrütergebiete in Oberbayern in zwei Übersichtskarten (Nord und Süd) abgebildet.

Diese Übersichtskarten geben einen Hinweis, ob eine landwirtschaftlich genutzte Fläche in einem Wiesenbrütergebiet liegen könnte. Die in den Übersichtskarten eingezeichneten Nummern finden Sie in Spalte 4 der im Anhang 1 befindlichen Tabelle.

Für eine flächenscharfe Einsichtnahme der ausgewiesenen Wiesenbrütergebiete kann auf das Portal „FIN-Web“ zurückgegriffen werden. Die Einsichtnahme erfolgt im Internet unter folgender Adresse:

<http://fisnatur.bayern.de/webgis>

Das für die Benutzung von „FIN-Web“ notwendige Programm „Java“ können Sie kostenlos unter <https://java.com/de/> herunterladen.

Allgemeine Informationen zu „FIN-Web“ sind unter folgendem Link verfügbar: https://www.lfu.bayern.de/natur/fis_natur/fin_web/index.htm

Eine Kurzanleitung „FIN-Web“ ist unter folgendem Link verfügbar:

https://www.lfu.bayern.de/natur/doc/kurzanleitung_fin_web_wbk.pdf

Zusätzlich kann man sich bei technischen Fragen an folgende E-Mail-Adresse wenden: fisnatur@lfu.bayern.de

Anhang 1, Seite 1:

Verzeichnis der Wiesenbrüteregebiete in Oberbayern

Folgende Wiesenbrüteregebiete sind nach Ziffer III. des Tenors dieser Allgemeinverfügung von der Gestattung ausgenommen.

Nr. Teilflächen-ID in FIN-Web	Name des Wiesenbrüteregebiets	Landkreis / kreisfreie Stadt	Nr. in der Übersichtskarte
693400010002	Main-Donau-Kanal bei Plankstetten	Eichstätt	1
723200010000	Donautal bei Burgheim	Neuburg-Schrobenhausen	2
723300010000	Schutteraue oestlich Markt Nassenfels	Eichstätt	3
723300020000	Schutteraue bei Irgertsheim	Ingolstadt (Stadt)	4
723300020000	Schutteraue bei Irgertsheim	Eichstätt	5
723400010000	Deschinger Au Nord-West	Eichstätt	6
723500010000	Unteres Ried bei Vohburg	Pfaffenhofen a.d.Ilm	7
723500020000	Donautal westlich Rockolding	Pfaffenhofen a.d.Ilm	8
723500030000	Pfaffentuempel bei Noetting	Pfaffenhofen a.d.Ilm	9
723600020000	Untere Ilmaue oestl Niederwoehr	Pfaffenhofen a.d.Ilm	10
733200020000	Donaumoos noerdlich Klingsmoos	Neuburg-Schrobenhausen	11
733200030000	Donaumoos bei Obermaxfeld	Neuburg-Schrobenhausen	12
733300010002	Donaumoos bei Langenmosen	Neuburg-Schrobenhausen	13
733300010001	Donaumoos bei Langenmosen	Neuburg-Schrobenhausen	14
733300020000	Donaumoos bei Langenmosen (Unteres Moos)	Neuburg-Schrobenhausen	15
733300050000	Donaumoos bei Untermaxfeld	Neuburg-Schrobenhausen	16
733300060000	Donaumoos bei Brunnen	Neuburg-Schrobenhausen	17
733300070000	Zickzack oestlich Karlshuld	Neuburg-Schrobenhausen	18
733400020000	Donaumoos bei Lichtenheim	Neuburg-Schrobenhausen	19
733400030000	Donaumoos bei Adelshausen	Neuburg-Schrobenhausen	20
733400030000	Donaumoos bei Adelshausen	Pfaffenhofen a.d.Ilm	21
733400040000	Donaumoos bei Pobenhausen	Neuburg-Schrobenhausen	22
733400050000	Paarwiesen noerdlich Poernbach	Pfaffenhofen a.d.Ilm	23
733400060000	Paarwiesen bei Deimhausen	Pfaffenhofen a.d.Ilm	24
733400070000	Pichler See	Pfaffenhofen a.d.Ilm	25
733500010000	Fallschirmabwurfplatz im Feilenmoos	Pfaffenhofen a.d.Ilm	26
733500020000	Kuehmoos im Ilmtal bei Eichelberg	Pfaffenhofen a.d.Ilm	27
743300010000	Paartal bei Hoerzhausen	Neuburg-Schrobenhausen	28
743400010000	Paartal bei Waidhofen	Neuburg-Schrobenhausen	29
743400010000	Paartal bei Waidhofen	Pfaffenhofen a.d.Ilm	30
753500010000	Ampertal bei Noerting	Freising	31
753600010000	Ampertal bei Palzing	Freising	32
753700010002	Erdinger Moos bei Langenpreising	Erding	33

Anhang 1, Seite 2

753700010001	Erdinger Moos bei Langenpreising	Erding	34
753700010001	Erdinger Moos bei Langenpreising	Freising	35
753700020000	Erdinger Moos oestlich Zustorf	Erding	36
753700030000	Erdinger Moos (Trattmoos) westlich Niederlern	Erding	37
753700040000	Batzenmoos, Inkofer Moos westlich Thonstetten	Freising	38
763500010000	Ampertal bei Giesenbach	Freising	39
763600020000	Freisinger Moos	Freising	40
763600030000	Erdinger Moos oestlich Attaching, Flughafen Muenchen Nord	Erding	41
763600030000	Erdinger Moos oestlich Attaching, Flughafen Muenchen Nord	Freising	42
763600060000	Flughafen Muenchen Sued	Erding	43
763600060000	Flughafen Muenchen Sued	Freising	44
763600070000	Stiftswiesen suedwestlich Hallbergmoos	Freising	45
763700010002	Erdinger Moos westlich Eittinger Weiher	Erding	46
763700010001	Erdinger Moos westlich Eittinger Weiher	Erding	47
763700020000	Erdinger Moos suedlich Viehlassmoos	Erding	48
763700050000	Erdinger Moos, Flugplatz Erding, Langengeising	Erding	49
773300010000	Fussbergmoos	Dachau	50
773300010000	Fussbergmoos	Fürstenfeldbruck	51
773500010000	Garchinger Heide	Freising	52
773500020000	Noerdlich Garchinger See	Freising	53
773500030000	Suedlich Mallertshofener See	München	54
773800010000	Isental zwischen Lengdorf und Dorfen	Erding	55
773800020000	Oestlich Dorfen	Erding	56
773900020000	Isental oestlich Dorfen	Erding	57
773900030000	Thalhamer Moos	Mühldorf a.Inn	58
783100010000	Standortuebungsplatz Lagerlechfeld	Landsberg am Lech	59
784000010000	Heuwinkel bei Au a. Inn	Mühldorf a.Inn	60
793000020000	Kleinkitzighofen	Landsberg am Lech	61
793200010000	Ampermoos	Fürstenfeldbruck	62
793200010000	Ampermoos	Landsberg am Lech	63
793200010000	Ampermoos	Starnberg	64
793300010000	Herrschinger Moos	Starnberg	65
793300020000	Aubachtal am Gebelsriedergraben	Starnberg	66
793400010000	Leutstettener Moos Sued bei Percha	Starnberg	67
793400020000	Gestuet Isarland Heimatshausen	Starnberg	68
793900010000	Feuchtwiesen bei Grasweg-Soyen	Rosenheim	69
803100010000	Standortuebungsplatz noerdlich Dornstetten	Landsberg am Lech	70

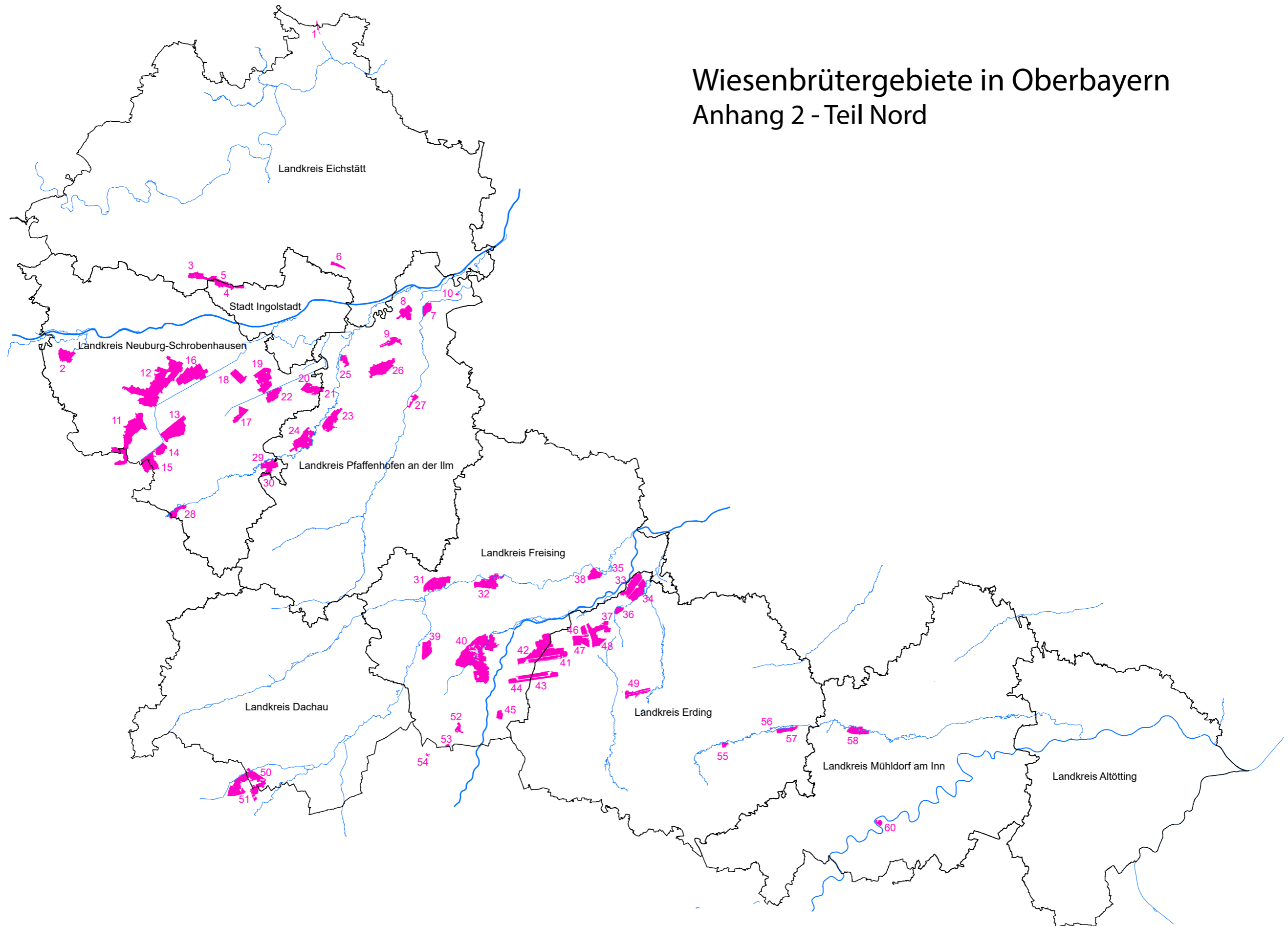
Anhang 1, Seite 3

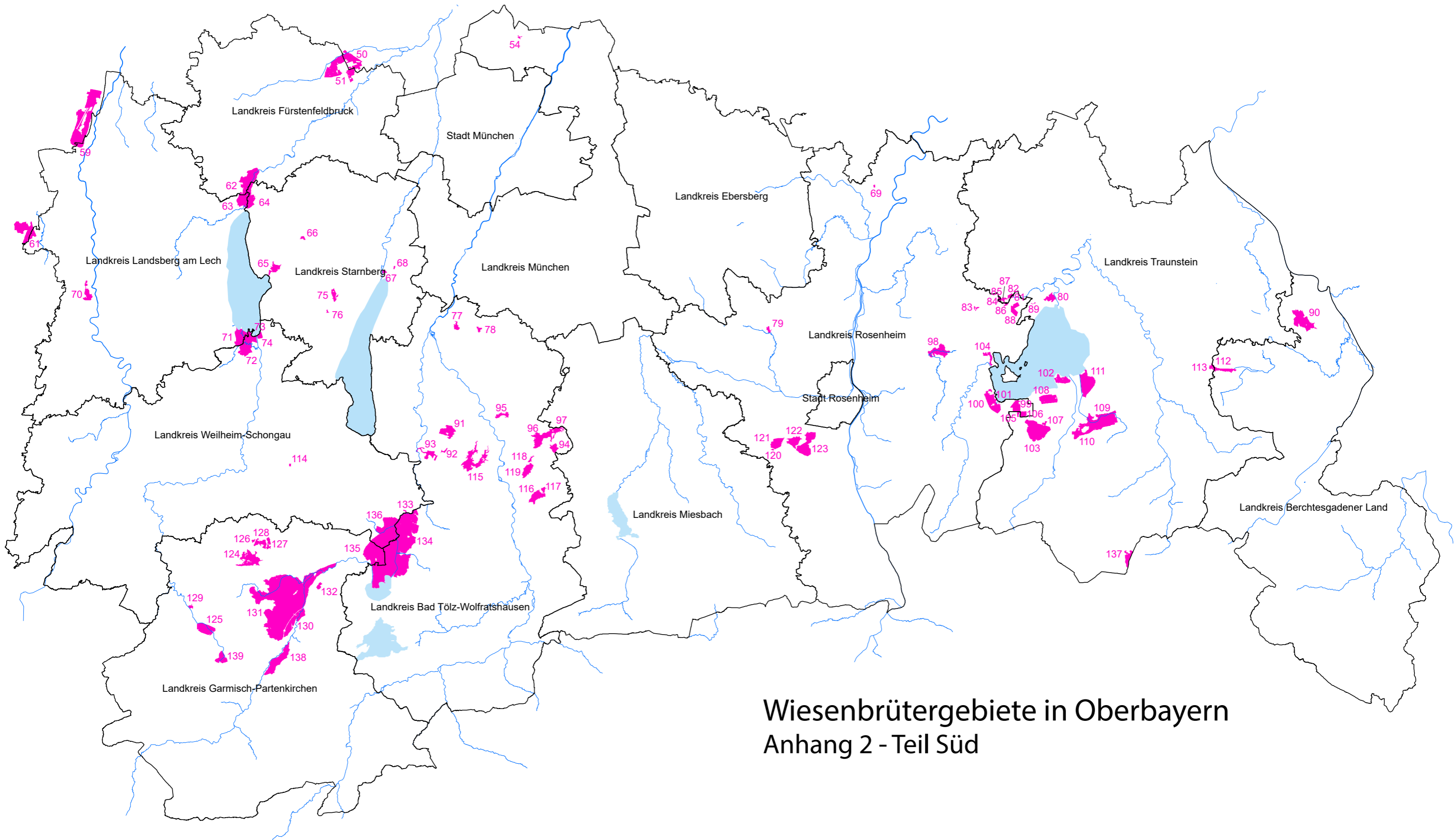
803200010002	Ammerseesuedufer	Landsberg am Lech	71
803200010002	Ammerseesuedufer	Weilheim-Schongau	72
803200010001	Ammerseesuedufer	Landsberg am Lech	73
803200010001	Ammerseesuedufer	Weilheim-Schongau	74
803300010000	Naturschutzgebiet "Maisinger See"	Starnberg	75
803300020000	Nassbrachen bei Aschering	Starnberg	76
803400010000	Moor nordoestlich Sachsenhausen	Bad Tölz-Wolfratshausen	77
803500010000	Dettenhauser Filz	Bad Tölz-Wolfratshausen	78
803800010000	Braunau Moos Beyharting	Rosenheim	79
804000010000	Gemeindemoos noerdlich Seebruck	Traunstein	80
804000020000	Schleimoos	Rosenheim	81
804000020000	Schleimoos	Traunstein	82
804000030000	Streuwiesen noerdlich des Pelhamer Sees	Rosenheim	83
804000040000	Buchwiesen Seefeld, suedlich Niederham	Rosenheim	84
804000040000	Buchwiesen Seefeld, suedlich Niederham	Traunstein	85
804000050000	Weitmoos, noerdlich Eggstaett	Rosenheim	86
804000050000	Weitmoos, noerdlich Eggstaett	Traunstein	87
804000060000	Freimoos, nordoestlich Eggstaett	Rosenheim	88
804000070000	Westlich Grafenanger	Traunstein	89
804300010000	Haarmoos	Berchtesgadener Land	90
813400030000	Weidfilz bei Koenigsdorf	Bad Tölz-Wolfratshausen	91
813400040000	Zellwieser Muehlbach und Umgebung, kleiner NO-Teil	Bad Tölz-Wolfratshausen	92
813400060000	Zellwieser Muehlbach und Umgebung	Bad Tölz-Wolfratshausen	93
813500020000	Egelsee bei Sachsenkam	Bad Tölz-Wolfratshausen	94
813500030000	Zellerbachtal, Naturschutzgebiet "Bairawies"	Bad Tölz-Wolfratshausen	95
813500040000	Naturschutzgebiet "Kirchseefilzen"	Bad Tölz-Wolfratshausen	96
813500040000	Naturschutzgebiet "Kirchseefilzen"	Miesbach	97
813900010000	Thalkirchner Moos	Rosenheim	98
814000010000	Kuehwampenmoor	Rosenheim	99
814000020000	Irschener Winkel und Harraser Moos	Rosenheim	100
814000020000	Irschener Winkel und Harraser Moos	Traunstein	101
814000030000	Noerdlich Feldwies am Chiemsee	Traunstein	102
814000040000	Kendlmuehlfilz	Traunstein	103
814000070000	Aiterbacher Winkel	Rosenheim	104
814000080002	Rottauer Filze	Traunstein	105
814000080001	Rottauer Filze	Rosenheim	106
814000080001	Rottauer Filze	Traunstein	107

Anhang 1, Seite 4

81400090000	Schoeneggart, westlich Feldwies	Traunstein	108
814100010002	Bergener Moos	Traunstein	109
814100010001	Bergener Moos	Traunstein	110
814100020000	Grabenstaetter Moos am Chiemsee	Traunstein	111
814200010000	Surtal westlich Oberteisendorf	Berchtesgadener Land	112
814200010000	Surtal westlich Oberteisendorf	Traunstein	113
823300010000	Kiebitzwiese suedl Eberfing	Weilheim-Schongau	114
823400050000	Rothenrainer Moore	Bad Tölz-Wolfratshausen	115
823500010002	Attenloher Filzen	Bad Tölz-Wolfratshausen	116
823500010001	Attenloher Filzen	Bad Tölz-Wolfratshausen	117
823500020002	Ellbachmoor	Bad Tölz-Wolfratshausen	118
823500020001	Ellbachmoor	Bad Tölz-Wolfratshausen	119
823800010002	Auer Weidmoos	Rosenheim	120
823800010001	Auer Weidmoos	Rosenheim	121
823800020002	Hochrunstfilze	Rosenheim	122
823800020001	Hochrunstfilze	Rosenheim	123
833200020000	Obernacher Moos	Garmisch-Partenkirchen	124
833200030000	Pulvermoos	Garmisch-Partenkirchen	125
833200040003	Streuwiesen am Staffelseeufer bei Uffing	Garmisch-Partenkirchen	126
833200040002	Streuwiesen am Staffelseeufer bei Uffing	Garmisch-Partenkirchen	127
833200040001	Streuwiesen am Staffelseeufer bei Uffing	Garmisch-Partenkirchen	128
833200050000	Kochel-Filz bei Unterammergau	Garmisch-Partenkirchen	129
833300010002	Murnauer Moos	Garmisch-Partenkirchen	130
833300010001	Murnauer Moos	Garmisch-Partenkirchen	131
833300040000	Ostermoos noerdlich Ohlstadt	Garmisch-Partenkirchen	132
833400010002	Loisach-Kochelseemoore	Weilheim-Schongau	133
833400010001	Loisach-Kochelseemoore	Bad Tölz-Wolfratshausen	134
833400010001	Loisach-Kochelseemoore	Garmisch-Partenkirchen	135
833400010001	Loisach-Kochelseemoore	Weilheim-Schongau	136
834100010000	Winklmoos-Alm	Traunstein	137
843200010000	Pfruehlmoos	Garmisch-Partenkirchen	138
843200020000	Weidmoos Oberammergau	Garmisch-Partenkirchen	139

Wiesenbrütergebiete in Oberbayern Anhang 2 - Teil Nord





Wiesenbrütergebiete in Oberbayern
Anhang 2 - Teil Süd

